

Habilitation

Leitfaden für die Bewertung der wissenschaftlichen Qualifikation bei Habilitationsansuchen und Hinweise für die Arbeit der Habilitationskommissionen an der Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften der TU Wien

Diese Richtlinien finden Anwendung für alle Habilitationsverfahren an der Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften der TU Wien, welche ab Oktober 2011 mit dem Antrag des_der Bewerber_in eingeleitet werden. Hier und im Folgenden ist unter „Bewerber_in“ jene Person zu verstehen, die um Erteilung einer Lehrbefugnis ansucht.

Vorbemerkungen:

1. Die „venia docendi“ stellt ein wissenschaftliches Qualifikationsmerkmal dar, welches mit großer Sorgfalt vergeben werden muss. Schließlich haben Dozent/inn/en das Recht, an unserer Universität in ihrem Habilitationsfach die wissenschaftliche Lehre frei auszuüben, Lehrveranstaltungen – auch ohne Beauftragung – anzukündigen und wissenschaftliche Arbeiten zu vergeben, zu betreuen und zu beurteilen. Es handelt sich demnach um den Erwerb substantieller akademischer Rechte.
2. Es gibt drei Wege zur Erreichung dieses Qualifikationsmerkmals:
 - a) durch Berufung zum Universitätsprofessor/zur Universitätsprofessorin (für das Gebiet der Professur),
 - b) durch Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin (ehrenhalber verliehene Lehrbefugnis; eingeschränkt auf ein spezielles Gebiet),
 - c) durch Habilitation.Um Letzteres soll es in dieser Richtlinie gehen.
3. Das Habilitationsverfahren ist im UG („Universitätsgesetz 2002“) allgemein und im Satzungsteil „Habilitationsverfahren“ der TU Wien speziell für die TU Wien geregelt. – Insofern hat dieser Leitfaden Empfehlungscharakter, um zu vermeiden, dass potentielle Bewerber_innen sich auf der Grundlage unzureichender Informationen und damit womöglich unter falschen Voraussetzungen um die Einleitung eines Habilitationsverfahrens bewerben. Da in der Regel potentielle Bewerber_innen vom_von der Leiter_in der Arbeitsgruppe, der sie angehören, vor der Einreichung zur Habilitation beraten werden, sollen diese Richtlinien auch als Orientierung für diese Dozent_innen und Professor_innen dienen sowie dazu beitragen, für alle Bewerber_innen etwa gleiche und somit faire Voraussetzungen zu

schaffen. Nicht zuletzt soll dieser Leitfaden der Qualitätssicherung dienen. Schließlich richtet sich dieser Leitfaden natürlich auch an die Mitglieder der Habilitationskommissionen.

4. Im Habilitationsverfahren wird geprüft und beurteilt, ob die gesetzesgemäß geforderte hervorragende wissenschaftliche Qualifikation sowie die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten des_der Bewerber_in vorliegen. Dabei steht die Forschungsleistung gegenüber den didaktischen Fähigkeiten im Vordergrund.
5. Es wird von potentiellen Bewerber_innen erwartet, dass sie sich vor der geplanten Einreichung zur Habilitation den Mitgliedern der Fakultät in einer kleinen Veranstaltung, die vom Dekanat organisiert wird, persönlich im Rahmen eines Vortrages vorstellen. Der Vortrag soll nicht länger als 20 Minuten dauern und Folgendes beinhalten:
 - Motivation für ein allfälliges Habilitationsansuchen,
 - Kurze Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs, -
Wissenschaftliches Arbeitsgebiet inkl. Übersicht über bisherige eigene wissenschaftliche Veröffentlichungen,
 - Benennung des Fachgebietes, für welches die Habilitation angestrebt wird,
 - Bezug zur TU Wien bzw. zur Fakultät,
 - Übersicht über die bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen

Kriterium „hervorragende wissenschaftliche Qualifikation“:

Der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation erfolgt in Form einer Habilitationsschrift und sonstiger wissenschaftlicher Publikationen und deren erfolgreicher Verteidigung im Rahmen eines wissenschaftlichen Vortrags mitanschließendem Hearing.

In der Beilage „bisher ausgeübte wissenschaftliche Tätigkeit“ können wissenschaftliche Projekte, die aufgrund eines inhaltlich positiv referierten Antrages zustande gekommen sind (zur Förderung angenommene, derzeit laufende, bereits abgeschlossene Projekte) sowie Patente mit wissenschaftlichem Inhalt angeführt werden. Die Habilitationsschrift wird in zunehmendem Maß als ein konsistentes

Sammelwerk wissenschaftlich begutachteter und in angesehenen Fachzeitschriften erschienener bzw. zum Druck angenommener Publikationen erstellt (bzw. kann ein Teil dieser Veröffentlichungen auch Proceedings von renommierten, internationalen, wissenschaftlichen Fachtagungen entstammen bzw. aus substantiellen Beiträgen zu anderen wissenschaftlichen Sammelwerken bestehen), welche durch eine zusätzliche Erläuterung der thematischen Zusammenhänge der einzelnen Publikationen und des Zusammenhangs mit dem angestrebten

Habitationsfach ergänzt werden sollten (z.B. in Form eines einleitenden Kapitels in der Habilitationsschrift).

Wird eine eigenständige Habilitationsschrift (also kein Sammelwerk) eingereicht, so fordert die Satzung der TU Wien, dass diese bei einem wissenschaftlichen Verlag erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein muss. Als wissenschaftliche Verlage gelten Verlage, die Manuskripte nicht nur auf formale, sondern auch auf inhaltliche wissenschaftliche Kriterien prüfen bzw. in einem Verfahren von Peers beurteilen lassen.

Ferner wird in der Satzung die Vorlage „sonstiger wissenschaftlicher Arbeiten“ verlangt, wobei natürlich die ggf. in der Habilitationsschrift verwendeten Arbeiten nicht zu diesen gezählt werden können. Bei Vorhandensein von weiteren (Mit-)Autor_innen der eingereichten Publikationen ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass der_die Bewerber_in substanzielle Beiträge zu den eingereichten Arbeiten geleistet hat.

Zur „Qualität der wissenschaftlichen Arbeiten“:

Dem Gesetz entsprechend, müssen die wissenschaftlichen Arbeiten in einem wissenschaftlichen Verlag erschienen bzw. zur Veröffentlichung angenommen sein. – Folgende Kriterien sollen für den vorliegenden Leitfaden als Orientierung für den wissenschaftlichen Standard für Journale bzw. Konferenz-Bände gelten:

Für Journale:

1. Das Journal muss den üblichen wissenschaftlichen Standards genügen. Um als „referiert“ zu gelten, sollte es insbesondere ein mindestens einfach-blindes Begutachtungsverfahren vorweisen.
2. Das Journal sollte zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen seit mindestens zwei Jahren regelmäßig mindestens zwei Mal pro Jahr erscheinen.
3. Das Journal muss über ein öffentlich bekanntes sowie in wesentlichen und überwiegenden Anteilen über ein mehrjährig stabiles Editorial Board verfügen.
4. Das Journal sollte über eine internationale Ausrichtung verfügen (internationales Editorial Board, Publikationssprache Englisch).
5. Das Journal sollte zumindest eine Evaluierungsreferenz (beispielsweise in einer einschlägigen Rankingliste) oder einen Impactfactor (z.B. aus ISI Web of Knowledge) vorweisen können.

Für Publikationen in Konferenz-Bänden (Proceedings) und Lecture Notes:

1. Die Konferenzen sollten, damit die Veröffentlichung in den Proceedings als „referiert“ gewertet werden kann, ein zumindest einfach-blindes Begutachtungsverfahren der eingereichten Manuskripte (Full-Papers, nicht allein Abstracts) realisieren.
2. Die Konferenzen sollten regelmäßig stattfinden.
3. Sie sollten einen facheinschlägigen, wissenschaftlichen Anspruch haben und sollten ein breiteres wissenschaftliches Publikum ansprechen.
4. Die Konferenzen sollten über eine internationale Ausrichtung verfügen (internationales Programmkomitee, Konferenzsprache Englisch).

Zur „Quantität der wissenschaftlichen Arbeiten“:

Die Habilitation gibt es in dieser Form nur in wenigen Ländern (z.B. in Deutschland, Schweiz, Frankreich). Somit kann es sein, dass es ausländischen Fachleuten schwerfällt, die ausreichende Quantität der Einreichung zu beurteilen. Um hier den Gutachter_innen einen Hinweis zu geben, könnte man die Frage stellen, ob mit dieser Leistung an der Heimatuniversität des_der Gutachter_in eine Habilitation realistisch wäre, bzw. ob die vorgelegte Leistung an dessen_derer Universität für Tenure reichte.

Innerhalb der MWB-Fakultät ist die Art der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse je nach Fachgebieten unterschiedlich. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, kann die erforderliche Quantität durch Festlegen einer Mindestzahl an Veröffentlichungen nicht strikt fixiert werden. Als Richtschnur¹ kann jedoch gelten, dass ein_e Bewerber_in zumindest 5 Publikationen in facheinschlägigen, referierten Journalen (wobei auch zum Druck angenommene Manuskripte zählen) vorweisen sollte.

In stark anwendungsorientierten Fächern können für nicht ausreichend viele Publikationen in referierten Journalen auch Veröffentlichungen (nicht Abstracts) in Proceedings renommierter, internationaler, wissenschaftlicher Fachtagungen bzw. substantiellen Beiträgen zu anderen wissenschaftlichen Sammelwerken mit eingerechnet werden, wobei für jede nicht erbrachte Journal-Publikation 1,5 Proceedings-Publikationen bzw. Beiträge zu wissenschaftlichen Sammelwerken erbracht werden sollte; allerdings sollten dann zumindest drei der eingereichten Veröffentlichungen in referierten Journalen erschienen bzw. zum Druck angenommen sein.

Darüber hinaus können auch andere Publikationen (z.B. in nicht referierten wissenschaftlichen Journalen oder wissenschaftlichen Sammelwerken, jedenfalls in öffentlich zugänglichen Medien) in die Bewertung der wissenschaftlichen Qualität mit einfließen.

Zur Auswahl der Gutachter_innen:

Satzungsgemäß wird gefordert, dass die vorgelegte Habilitationsschrift sowie die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten von mindestens zwei Vertreter_innen des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens ein_e externe_r, begutachtet werden. Jedenfalls ist darauf zu achten, dass Gutachter_innen kein Naheverhältnis zum_zur Habilitationswerber_in haben; d.h., dass sie sich weder positiv noch negativ gegenüber dem_der Bewerber_in befangen fühlen. Wenn auch als Mindestmaß nur ein_e externe_r Gutachter_in gefordert wird, so ist es dennoch erstrebenswert, dass alle Gutachter_innen von auswärts kommen.

¹Die Erfüllung dieser quantitativen „Richtschnur“ präjudiziert aber keinesfalls die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation des_der Bewerber_in durch die Gutachter_innen und durch die Kommission.

Allgemeine Hinweise:

Um Habilitation wird über das Dekanatszentrum beim Rektorat angesucht. Habilitationswerbern wird empfohlen vor der offiziellen Einreichung das Einverständnis mit dem Dekan herzustellen.

Das Habilitationsverfahren ist in § 103 UG und im Satzungsteil „Habilitationsverfahren“ geregelt.

Die Einreichung erfolgt am Dekanatszentrum, mitzubringen sind:

- Ansuchen um Habilitation (Brief an das Rektorat)
- Lebenslauf (inkl. Publikationsliste und Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit und Lehrtätigkeit)
- Habilitationsschrift (3 hartgebundene Exemplare und 2 Arbeitskopien)
- zusätzlichen Publikationen (2 hartgebundene Exemplare und 3 Arbeitskopien)
- Erklärung über den Eigenanteil an der Habilitationsschrift und den zusätzlichen Publikationen (sofern der Antragsteller nicht der Alleinautor ist).
- Nachweis über den Abschluss eines Doktoratsstudiums oder einer gleichzuhaltenden wissenschaftlichen Qualifikation
- Sonstige wissenschaftliche Arbeiten
- Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen/künstlerischen Tätigkeit und Tätigkeit in der Lehre

- Vorschlag für drei Themen für die Probevorlesung aus den Grundlagen des Fachgebiets, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird

Den Habilitationswerbern wird empfohlen, nach Terminabsprache, vormittags einzureichen.